

STELLPLATZSATZUNG der Stadt Würzburg (SPS)

Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - SPS)

Stellplatzsatzung vom 25. März 2014 (MP und VBI Nr. 73/2014 vom 28. März 2014)

Gliederung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 2 Erforderliche Stellplätze

§ 3 Mindestflächen

§ 4 Gestaltung der Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 5 „Gefangene Stellplätze“

§ 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

§ 7 Stellplätze auf einem Grundstück in der Nähe

§ 8 Nachweis der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen durch Herstellung und Ablöse

§ 9 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

§ 10 Ablösebeträge

§ 11 Zoneneinteilung

III. Abstellplätze für Fahrräder

§ 12 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung

§ 13 Anzahl der Fahrradabstellplätze

§ 14 Größe der Fahrradabstellplätze

§ 15 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Zeitpunkt der Herstellung

§ 17 Abweichungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- Anlage 1 Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf
- Anlage 2 Plan zur Zonenaufteilung (Maßstab 1:2000)
- Anlage 3 Plan zur Zonenaufteilung (Maßstab 1:12500)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 G zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – SPS)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) 1Diese Satzung gilt für Garagen und Stellplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne des Art. 2 Abs. 8 BayBO im Stadtgebiet Würzburg. 2Sie regelt insbesondere den nach Art. 47 BayBO erforderlichen Stellplatzbedarf, die Gestaltung der Stellplätze sowie die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BayBO). 3Sie gilt auch für nach Art. 57 BayBO verfahrensfreie Bauvorhaben sowie für Bauvorhaben, die gem. Art. 58 BayBO von der Genehmigung freigestellt sind. 4Sie ist bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke entsprechend anzuwenden, wenn solche Bauvorhaben der Zustimmung der Regierung bedürfen oder diese nach Art. 73 Abs. 1 Satz 3 BayBO entfällt.
- (2) Diese Satzung regelt außerdem die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) gemäß Art. 46 Abs. 2 BayBO außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen im gesamten Stadtgebiet.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung soweit eine städtebauliche Satzung abweichende Festsetzungen enthält.

II. Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 2 Erforderliche Stellplätze

- (1) 1Der Stellplatzbedarf eines Bauvorhabens ist die nach der beigefügten Richtzahlenliste (Anlage 1, Abteilung I und II) ermittelte und auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundete Zahl der Stellplätze. 2Die Richtzahlenliste ist Bestandteil dieser Satzung. 3Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; anderenfalls ist abzurunden. 4Der Stellplatzbedarf eines Bauvorhabens beträgt in jedem Fall mindestens einen Stellplatz.
- (2) Der Stellplatzbedarf für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste (Abteilung I und II) nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unter sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) 1Bei Bauvorhaben mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. 2Die so ermittelten Werte sind zu addieren und entsprechend Abs. 1 Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (4) 1Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. 2Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist dabei in der Regel von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen. 3Bei Vorhaben des Ersatzneubaus kann in besonders zu

begründenden Einzelfällen der im genehmigten Bestand nachgewiesene Stellplatznachweis als ausreichend anerkannt werden.

§ 3 Mindestflächen

1Die Fläche eines Stellplatzes für ein zweispuriges Kraftfahrzeug muss mindestens den Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze - GaStellV - (GVBl. 1993, 910, 2132-1-4-I) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. 2Für Motorradstellplätze wird eine Länge von mindestens 2,70 m und eine Breite von mindestens 1,30 m festgelegt.

§ 4 Gestaltung der Garagen und Stellplätze

(1) 1Stellplätze sind in Abhängigkeit von ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. 2Soweit wasserrechtlich zulässig, ist bei der Oberflächengestaltung der Stellplätze die Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten. 3Sofern die Sickerfähigkeit des Untergrundes und die Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten dies zulassen, sollen Stellplätze sickerfreundlich ausgeführt werden.

(2) 1Stellplätze und Garagen sind auf Dauer zu unterhalten und in der Regel zu begrünen, soweit nicht Belange des Straßen- oder Ortsbildes oder der Denkmalpflege entgegenstehen. 2Der Vorhabenträger hat der Stadt Würzburg auf Verlangen einen Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. 3Bei Stellplatzanlagen mit mehr als zehn Stellplätzen für zweispurige Kraftfahrzeuge ist dabei im Bereich der Stellplatzanlage für je zehn Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge ein standortgerechter Baum (Mindestpflanzqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 16 cm, Baumart aus der Straßenbaumliste der Gartenamtsleiterkonferenz in der jeweils geltenden Fassung) zur Gliederung der Stellplatzanlage zu pflanzen. 4Die offene, von Einbauten frei zu haltende Fläche der Pflanzstelle darf 10m² nicht unterschreiten und ist in einer Tiefe der Pflanzgrube von mind. 1,5 m mit mind. 12 m³ Vegetationstragschicht bzw. Baumsubstrat zu versehen. 5Für den Fall, dass beengte Flächenverhältnisse bzw. Belange des Straßen- oder Ortsbildes oder der Denkmalpflege es erfordern, können die Pflanzstellen unter Einhaltung der Pflanzgrubenbeschaffenheit nach Satz 4 auch freitragend überbaut werden. 6Die Stämme der Bäume sind gegen das Anfahren durch Kraftfahrzeuge, die offenen Pflanzstellen gegen schädliche Bodenverdichtung, mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft zu schützen.

(3) Flachdächer von Garagen mit mehr als fünf Einstellplätzen für zweispurige Kraftfahrzeuge sind zu begrünen.

(4) 1 Fassaden von mehrgeschossigen Garagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall durch eine besondere Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. 2 Zur Gewährleistung einer dauerhaften Begrünung muss der durchwurzelbare Raum mindestens 1 m³ betragen.

(5) 1 Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss unter Beachtung der Sätze 2 und 3 eine Zu- und Abfahrt nach Maßgabe der GaStellV in der jeweils gültigen Fassung vorhanden sein. 2 Abweichungen können gestattet werden, wenn eine ausreichende Sicht auf den Verkehr gewährleistet ist oder die baulichen bzw. örtlichen Verhältnisse die Einhaltung des geforderten Stauraums nicht möglich machen. 3 Soweit im Einzelfall eine Abweichung gem. S. 2 gestattet wird, sind die Garagentore mit einem ferngesteuerten Antrieb auszustatten. 4 Garagentore dürfen beim Öffnen nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche ragen.

(6) Bei der Anordnung von Stellplätzen in Gruppen (fünf oder mehr PKW-Stellplätze, zehn oder mehr Motorradstellplätze) sind die Stellplätze über eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt an die öffentlichen Verkehrsflächen anzuschließen.

(7) Stellplätze für Besucher sollen gekennzeichnet und ihre Auffindbarkeit soll durch Hinweiszeichen erleichtert werden.

(8) Art. 3 BayBO bleibt unberührt.

§ 5 „Gefangene“ Stellplätze

Sind Stellplätze nur über einen davorliegenden Stellplatz von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erreichen („gefangene“ Stellplätze), können Abweichungen von der geeigneten Beschaffenheit von Stellplätzen zugelassen werden, wenn

1. die gefangenen Stellplätze und der davorliegende Stellplatz denselben Eigentümern gehören und
2. der Nachweis erbracht wird, dass durch Absprachen, allgemeine Regelungen oder Anordnungen sichergestellt ist, dass die gefangenen Stellplätze auch dann angefahren oder von ihnen weggefahren werden kann, wenn der davor liegende Stellplatz belegt ist.

§ 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) 1Für je 30 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwerbehinderte Menschen auf dem Grundstück nachzuweisen. 2Für öffentlich zugängliche Stellplatzanlagen sind mindestens zwei Stellplätze behindertengerecht, sofern sich rechnerisch nach Satz 1 ein höherer Ansatz ergibt sind mindestens 3 % der nach § 2 ermittelten, gerundeten Zahl als Stellplätze für Menschen mit Behinderung herzustellen. 3Mindestens einer der gem. Satz 2 hergestellten Stellplätze muss die Möglichkeit des Heckausstiegs bieten.

(2) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) Regelungen zu Stellplätzen für Menschen mit Behinderung getroffen sind.

(3) 1Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen direkt zugänglich sein. 2Sie sollen in der Nähe des Hauptzugangs angeordnet werden und durch Hinweiszeichen auffindbar sein.

§ 7 Stellplätze auf einem Grundstück in der Nähe

(1) 1Die Herstellung von Stellplätzen auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück ist zulässig, wenn der übliche Fußweg zwischen dem jeweiligen Stellplatz auf dem anderen Grundstück und dem Gebäude auf dem Baugrundstück nicht länger als 300 m ist. 2Dient das Bauvorhaben nicht Wohnzwecken, kann die Herstellung der Stellplätze auf einem anderen als dem Baugrundstück gestattet werden, wenn leistungsfähige Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs benutzt werden können und der Fußweg (Strecke zwischen der Grenze des Baugrundstücks und der betreffenden Haltestelle zuzüglich der Strecke zwischen der anderen Haltestelle und der Grenze des Stellplatzgrundstückes) nicht länger als 300 m ist.

(2) 1Die Benutzung von Stellplätzen oder Garagen auf anderen Grundstücken ist einschließlich der für die Benutzung erforderlichen Zufahrt gegenüber der Stadt Würzburg gem. Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO rechtlich zu sichern. 2Die rechtliche Sicherung ist auch dann erforderlich, wenn das andere Grundstück im Eigentum des Bauherrn steht.

(3) Im Lageplan ist der übliche Fußweg zwischen dem Stellplatz auf dem anderen Grundstück und der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück im Maßstab 1:1000 darzustellen.

§ 8 Nachweis der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen durch Herstellung und Ablöse

(1) 1Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des § 7 auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. 2Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

(2) Soweit die Unterbringung der gem. Abs. 1 herzustellenden Stellplätze nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze nach Maßgabe der §§ 9 ff. gegenüber der Gemeinde übernommen werden (**Ablöse wegen Unmöglichkeit der Herstellung**).

(3) 1Im Einzelfall kann für Nichtwohnnutzungen auf Antrag die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze abgesenkt werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass der zu erwartende Zu- und Abfahrtsverkehr auf andere Weise als dem nach § 2 i. V. m. § 17 ermittelten Stellplatzbedarf abgewickelt werden kann. 2§ 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. 3§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt. 4Die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze sind durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze nach Maßgabe der §§ 9 ff. gegenüber der Gemeinde abzulösen (**einzelfallbezogene Ablöse**).

(4) 1Für Wohnnutzungen sind im Geltungsbereich der Zone IV mindestens 70 % der nach § 2 ermittelten, gerundeten Zahl an Stellplätzen herzustellen. 2§ 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. 3§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt. 4Die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze sind durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze nach Maßgabe der §§ 9 ff. gegenüber der Gemeinde abzulösen (**lagebedingte Ablöse**).

(5) 1Grundsätzlich ist mindestens ein Stellplatz auf dem Baugrundstück herzustellen. 2Die Möglichkeiten zur Stellplatzablöse entsprechend den Absätzen 2 bis 4 stehen im Ermessen der Stadt Würzburg und kommen insbesondere nicht zur Anwendung, wenn die Nutzung des Bauvorhabens es erfordert, den Zu- und Abfahrtsverkehr gerade durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln; maßgeblich ist hierbei die Einschätzung der Stadt Würzburg.

§ 9

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Der Stellplatzablösevertrag muss in der Regel dem von der Stadt Würzburg ausgearbeiteten Entwurf entsprechen. 2Der unterzeichnete Stellplatzablösevertrag und eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der Ablösesumme als Sicherheitsleistung sind bei der Stadt Würzburg vorzulegen.

(2) 1Die Ablösesumme ist am Tage der Aufnahme der Nutzung der Stellplätze zur Zahlung fällig. 2Soweit die abschließende Fertigstellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist unter Beachtung des Abs. 3 für die Fälligkeit der Ablösesumme dieser Zeitpunkt maßgeblich. 3Wird nach Fälligkeit gezahlt, ist die Ablösesumme für diese Zeit mit fünf v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; der Stellplatzablösevertrag muss eine entsprechende Vereinbarung enthalten.

(3) Wird ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, ist am Tag der Aufnahme der Nutzung des jeweiligen Bauabschnittes eine anteilige Ablösesumme im Verhältnis der Zahl der für den Bauabschnitt erforderlichen Stellplätze zur Zahl der für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze zur Zahlung fällig.

§ 10

Ablösebeträge

1Der Ablösebetrag für einen Stellplatz beträgt.

für ein zweispuriges Kraftfahrzeug	
in der Zone I	10.000,00 €
in der Zone II	7.500,00 €
in der Zone III	5.000,00 €
in der Zone IV	7.500,00 €.

2Der Ablösebetrag für einen Stellplatz beträgt

für ein Motorrad

in der Zone I	1.500,00 €
in der Zone II	1.125,00 €
in der Zone III	750,00 €
in der Zone IV	1.125,00 €.

(2) Wird durch nachträglichen Dachausbau Wohnraum geschaffen, wird insoweit der Ablösebetrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 11 Zoneneinteilung

(1) 1Das Stadtgebiet wird in vier Zonen eingeteilt.

(2) Zone I („Innerhalb des Ringparks,,),

begrenzt durch Röntgenring - Haugerring - Berliner Platz - Rennweger Ring - Husarenstraße - Rennweg - Hofgarten innerhalb der Bastionär-Befestigung - Sanderring - Main entlang von Oberer Mainkai, Mainkai und Kranenkai.

(3) Zur Zone II gehören:

a) Stadtgebiet ohne Zone I

begrenzt durch Eisenbahntrasse unterhalb der Steinburg - Grombühl-Brücke - Auverastraße - Rimpärer Straße - Lindleinstraße - Oberdürrbacher Straße - Zinklesweg - Versbacher Straße - Pleichach - Ostpreußenstraße - Schwabenstraße - Frankenstraße - Schweinfurter Straße/ B 19 - Nürnberger Straße - Zweierweg - Stöhrstraße - Äußerer Tränkeweg - Gertrud-von-le-Fort-Straße - Zweierweg - Rottendorfer Straße - Nopitschstraße - Am Galgenberg - Boßletstraße - Maurmeierstraße - Holzbühlweg - Trautenauer Straße - Zeppelinstraße - Oberer Bogenweg - Sanderheinrichsleitenweg - Abtsleitenweg - Peter-Schneider-Straße - Johannes-Kepler-Straße - Max-Heim-Straße - Ilse-Totzke-Straße - Hans-Löffler-Straße - Matthias-Ehrenfried-Straße - Mittlerer Neubergweg - Unterer Neubergweg - Kantstraße - Konrad-Adenauer-Brücke - Main - Ludwigsbrücke

- Richtung Norden

Saalgasse - Dreikronenstraße - Friedensbrücke - Mainaustraße - Main bis unterhalb der Steinburg - Frankfurter Straße - Bohlleitenweg - von-Mieg-Straße - Haafstraße - Weg zur Zeller Waldspitze - Hexenbruchweg (bis zur Stadtgrenze) - Spessartstraße - Hönchberger Straße - Oberer Burgweg - Zeller Straße - Leistenstraße - Winterleitenweg (bis zur Stadtgrenze) - Gertraud-Rostosky-Straße - Weg zur neuen Welt - Leutfresserweg - Maasweg - Nikolausstraße

- Richtung Süden

Mergentheimer Straße - Judenbühlweg - Sebastianisteig - Betpfad - Spitalweg - Hubertusschlucht - Oberer Steinbachweg - Mittlerer Steinbachweg - Anne-Frank-Straße - Guggelesgraben - Steinbachtal (bis zur Gabelung Steinbachweg) - Mergentheimer Straße - Waldkugelweg - Rothweg - Adalbert-Stifter-Weg - Hans-Sachs-Weg - Heinrich-Zeuner-Straße - Am Wald - An den drei Pappeln - Klara-Löwe-Straße - König-Heinrich-Straße - Mittlerer Dallenbergweg - Unterer Dallenbergweg

b) Versbach

begrenzt durch Hintere Kirchgasse - Heide - Fußweg zwischen Steigstraße und Estenfelder Straße - Estenfelder Straße bis Einmündung Kühlenbergstraße - Grundstücke südlich der Brunnfloßgasse - St.-Rochus-Straße von der Einmündung Brunnfloßgasse bis zur Abzweigung Unterer Adelbergweg

c) Lengfeld,

begrenzt durch Kürnach - Schöpf - Georg-Engel-Straße - Dorfgraben - Herrmann-Mitnacht-Straße - Am Schlossgarten - Fußweg zwischen der Kürnach und am Schlossgarten

d) Heidingsfeld,

begrenzt durch Wiesenweg - Main - Seilerstraße - Winterhäuser Straße - Am Ostbahnhof - Glacisweg - Hedanstraße - Stuttgarter Straße - Andreas- Grieser-Straße - Wendelweg - Mergentheimer Straße

e) Heuchelhof (H1 und H7),

begrenzt durch Straßburger Ring - Heuchelhofstraße - Berner Straße

f) Rottenbauer,

begrenzt durch Würzburger Straße - Rotenburstraße - Wolfskeelstraße mit Unterer Kirchplatz und Am Schloss (Grundstücke östlich des Schlosses).

(4) Zur Zone IV gehören:

der neue Stadtteil Hubland im Gebiet der ehemaligen Leighton-Barracks, zwischen dem Zweierweg, der Gertrud-von-le-Fort-Straße, den Lehnleiten, dem Kürnacher Berg, dem Kalten Grund und der Bahnlinie Fürth-Würzburg im Norden, dem äußeren Kirschberg und der Kitzinger Straße im Osten, der Kitzinger Straße und der Straße Am Galgenberg im Süden und der Nopitschstraße - Kriegersiedlung - im Westen.

(5) Zur Zone III zählt das Stadtgebiet, das außerhalb der Zonen I, II und IV liegt.

(6) 1Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Zoneneinteilungs-Karte im Maßstab 1:2000 (Blatt 1 bis Blatt 90), die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. 2Die Karte wird bei der Stadt Würzburg verwahrt und kann dort während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. 3Dieser Satzung liegt eine verkleinerte Darstellung der Zoneneinteilungs-Karte (Anlage 3, Maßstab 1:12500) bei.

III. Abstellplätze für Fahrräder

§ 12

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung

(1) 1Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. 2Maßstab hierfür ist die Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage.

(2) 1Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. 2Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(4) 1Fahrradabstellplätze sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen durch ständige Benutzer und Besucher der Anlagen benötigt werden; sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. 2Zum Nachweis von Fahrradabstellplätzen innerhalb von Räumen, die dem Grunde nach einer anderen Nutzung vorbehalten sind, z. B. Keller-, Dachbodenabteile, ist der Stadt Würzburg ein Raumnutzungskonzept vorzulegen.

§ 13

Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) 1Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Richtzahlenliste (Anlage 1, Abteilung III). 2Die Richtzahlenliste ist Bestandteil dieser Satzung. 3Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; anderenfalls ist abzurunden. 4Für jedes Bauvorhaben ist mindestens ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

(2) Für Nutzungen, die in Abteilung III der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an vergleichbare Nutzungen dieser Anlage zu ermitteln.

(3) 1Bei Bauvorhaben mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. 2Die so

ermittelten Werte sind zu addieren und entsprechend Abs. 1 Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(4) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

§ 14

Größe der Fahrradabstellplätze

1Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 0,70 m breit und 2,00 m lang sein.
2Diese Fläche kann bei Aufstellung von technischen Ordnungssystemen für mehrere Fahrräder unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder i. V. m. dem jeweiligen Ordnungssystem nachgewiesen wird.

§ 15

Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1) 1Jeder Fahrradabstellplatz bzw. jedes technische Ordnungssystem für Fahrräder muss gem. Art. 46 Abs. 2 BayBO leicht erreichbar und gut zugänglich hergestellt werden, mithin von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen oder anderen fahrradfreundlichen technischen Anlagen mit dem Fahrrad begehbar sein. 2Fahrradabstellplätze sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der Anlage angeordnet werden.

(2) 1Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem technischen Ordnungssystem ausgestattet werden, welches ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht. 2Werden Fahrradabstellplätze in Gruppen angeordnet (zehn oder mehr), muss der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche über eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt erfolgen.

(3) 1Fahrradabstellplätze für Wohnnutzungen sind ab dem zehnten erforderlichen Fahrradabstellplatz, soweit diese zusammenhängend hergestellt werden, mit einem Wetterschutz zu versehen.

(4) Art. 3 BayBO bleibt unberührt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Zeitpunkt der Herstellung

(1) Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder sind zusammen mit den baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens herzustellen.

(2) Die Begrünung ist spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und abzuschließen.

§ 17

Abweichungen

(1) 1Die Stadt Würzburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen hinsichtlich der Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Fahrradabstellplätze zulassen. 2Sie erhebt hierfür Gebühren nach dem Kostengesetz i. V. m. dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

(2) 1Soweit eine Abweichung vom Stellplatzbedarf eines Bauvorhabens im Einzelfall zugelassen werden kann und

- mit dem in Zone I oder Zone II liegenden Bauvorhaben eine kriegsbedingte Baulücke geschlossen oder ein kriegszerstörtes Gebäude wiederaufgebaut wird, oder
- das in Zone I oder Zone II liegende Bauvorhaben denkmalpflegerisch besonders bedeutsam ist, oder
- das in Zone I liegende Bauvorhaben für die Stadtentwicklung oder die Stadtsanierung besonders wichtig ist,

kann der erforderliche Stellplatzbedarf

- beim Zutreffen von mindestens zwei dieser Gründe um höchstens 50 v. H.
- beim Zutreffen von nur einem Grund um höchstens 30 v. H.

ermäßigt werden.

2§ 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3)1Beim Zusammentreffen von mehreren Abweichungsmöglichkeiten wird für jeden Abweichungstatbestand vom gem. § 2 errechneten Stellplatzbedarf ausgegangen. 2Die so ermittelten Reduzierungen sind zu addieren und von dem gem. § 2 errechneten Stellplatzbedarf insgesamt abzuziehen. 3Für die Berechnung der Abweichungsgebühr gilt dies sinngemäß.

(4)1Soweit eine Abweichung im Einzelfall zugelassen werden kann, kann die Inanspruchnahme derselben Parkierungsanlage durch zwei oder mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Betriebs-, Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Stellplatz- bzw. Fahrradstellplatz-Doppel- oder Wechselnutzung) zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine oder nur geringfügige Überschneidungen der Stellplatzbenutzung auftreten und keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse in der Umgebung zu erwarten sind. 2Der Bauwerber ist verpflichtet, auf Verlangen ein qualifiziertes Nutzungskonzept vorzulegen.

(5) 1Für die Erteilung einer Abweichung von der Anzahl der herzustellenden Fahrradstellplätze wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des Kostengesetzes eine Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 2.1.1./1.30 des aktuellen Kostenverzeichnisses erhoben. 2Die so erzielten Einnahmen werden von der Stadt Würzburg zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder für die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Fahrradabstellanlagen eingesetzt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 i. V. m §§ 8 und 17 die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in ausreichender Zahl herstellt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht ausreichend begrünt oder die Begrünung nicht erhält;
3. entgegen § 12 i. V. m. §§ 13, 17 die erforderliche Zahl von Fahrradabstellplätzen nicht oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereit hält;
4. entgegen § 15 Abs. 1 die Fahrradabstellplätze nicht ausreichend und/oder verkehrssicher zugänglich macht;
5. entgegen § 16 Abs. 1 Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Abstellplätze für Fahrräder nicht rechtzeitig herstellt;
6. entgegen § 16 Abs. 2 die Begrünung nicht rechtzeitig abschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

§ 19

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) 1Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Würzburg vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2008 außer Kraft.

(2) Für Baugenehmigungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingeleitet worden waren, ist weiterhin die Stellplatzsatzung der Stadt Würzburg vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2008 anzuwenden.

*) Die Stellplatzsatzung wird am 28. März 2014 in der MAIN-Post und im Volksblatt bekanntgemacht

Richtzahlenliste (Anlage 1 der Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der PKW- Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Motorrad- Stellplätze (MStpl.)	Abteilung III Zahl der Fahrrad- Stellplätze (FStpl.)
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl.	-	2 FStpl.
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	Bedarf nach 1.1 zuzügl. je Einliegerwohnung 1 Stpl. je Einliegerwohnung mit mehr als 3 Zimmern oder Wohnfläche > 156 m ² 2Stpl.		Bedarf nach 1.1 zuzügl. je Einliegerwohnung 1 FStpl. je Einliegerwohnung mit mehr als 3 Zimmern oder Wohnfläche > 156 m ² 2 FStpl.
1.3	Mehrfamilienhäuser, Wohnungen in Gebäuden, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden	je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung mit mehr als 3 Zimmern oder Wohnfläche > 156 m ² 2 Stpl.	0,20 MStpl./ Wohnung	je Wohnung 1,5 FStpl. je Wohnung mit mehr als 3 Zimmern oder Wohnfläche > 156 m ² 2 FStpl.
1.4	Einzimmerwohnungen	1 Stpl./Wohnung	0,10 MStpl./ Wohnung	1 FStpl./ Wohnung
1.5 *	Gebäude mit Altenwohnheimen	1 Stpl./5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. (Hausmeisterwohnung, Büros u. ä. sind gesondert anzusetzen)	0,10 MStpl./ Bett	0,10 FStpl./ Bett
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl./Einheit	-	1 FStpl.
1.7 *	Kinder-, Jugendwohnheime	1 Stpl./8 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 MStpl./ 6 Betten	1 FStpl./ Bett
1.8 *	Wohnheime mit Ausnahme 1.9, insbes. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Studentenwohnheime	1 Stpl./3 Betten	1 MStpl./ 5 Betten	1 FStpl. / Bett
1.9 *	Wohnheim für Behinderte	1 Stpl./5 Betten	-	1 FStpl./3 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen Flächen für Kantinen, Erfrischungs- und Sozialräume bleiben außer Ansatz			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl./25 m ² HNF	1 MStpl./ 300 m ² HNF	1 FStpl./ 75 m ² HNF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungsräume, Arztpraxen oder dergleichen)	1 Stpl./15 m ² HNF; jedoch mind. 3 Stpl.	1 MStpl./ 200 m ² HNF	1 FStpl./ 50 m ² HNF
2.3	Spielhallen	1 Stpl./10 m ² HNF	1 MStpl./ 60 m ² HNF	1 FStpl./ 90 m ² HNF
3.	Verkaufsstätten Flächen für Kantinen, Erfrischungs- und Sozialräume u. ä. bleiben außer Ansatz. Ist die Lagerfläche größer als die VNF, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.3 zu machen.			
3.1	Verkaufsgebäude zur überwiegenden Versorgung mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs	1 Stpl./15 m ² VNF	1 MStpl./ 300 m ² VNF	1 FStpl./ 150 m ² VNF
3.2	Baumärkte	1 Stpl./20 m ² VNF zusätzlich 1 Stpl./80 m ² Außenverkaufsfläche	1 MStpl./ 400 m ² VNF	1 FStpl./ 400 m ² VNF
3.3	Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Stpl./20 m ² VNF	1 MStpl./ 300 m ² VNF	1 FStpl./ 150 m ² VNF

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Motorrad- Stellplätze (MStpl.)	Abteilung III Zahl der Fahrrad- Stellplätze (FStpl.)
3.4	Sonst. Verkaufsstätten			
3.4.1	≤ 400 m ² VNF	1 Stpl./30 m ² VNF	1 MStpl./400 VNF	1 FStpl./150 m ² VNF
3.4.2	> 400 m ² VNF	1 Stpl./20 m ² VNF	1 MStpl./400 VNF	1 FStpl./150 m ² VNF
3.4.3	> 2.000 m ² VNF	1 Stpl./15 m ² VNF	1 MStpl./300 VNF	1 FStpl./150 m ² VNF
3.5	Möbel-, Einrichtungsgeschäfte	1 Stpl./35 m ² VNF	1 MStpl./ 500 m ² VNF	1 FStpl./ 150 m ² VNF
3.6	Kiosk, Imbisswagen	2 Stpl. bei festem Standort	1 Stpl. bei festem Standort	2 FStpl. bei festem Standort-

4.	Versammlungsstätten und Kirchen (außer Sportstätten)			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl./ 3 Sitzplätze	1 MStpl./ 100 Sitzplätze	1 FStpl./ 30 Sitzplätze
4.2	Lichtspieltheater	1 Stpl./ 3 Sitzplätze	1 MStpl./ 80 Sitzplätze	1 FStpl./ 20 Sitzplätze
4.3	Schulaulen	1 Stpl./ 5 Sitzplätze	-	1 FStpl./ 50 Sitzplätze
4.4	Vortragssäle, Pfarrsäle, Vereinsheime ohne Gaststätte	1 Stpl./ 5 Sitzplätze	1 MStpl./ 20 Sitzplätze	1 FStpl./ 20 Sitzplätze
4.5	Gemeindekirchen	1 Stpl./ 15 Sitzplätze	1 MStpl./ 50 Sitzplätze	1 FStpl./ 30 Sitzplätze
4.6	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl./ 8 Sitzplätze	1 MStpl./ 100 Sitzplätze	1 FStpl./ 50 Sitzplätze

5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl./ 200 m ² Sportfläche; kein Bedarf, wenn der Sportpl. in der Nähe einer Anlage nach Nr. 5.2 liegt	1 MStpl./ 500 m ² Sportfläche; kein Bedarf, wenn der Sportpl. in der Nähe einer Anlage nach Nr. 5.2 liegt	1 FStpl./ 200 m ² Sportfläche; kein Bedarf, wenn der Sportpl. in der Nähe einer Anlage nach Nr. 5.2 liegt
5.2	Sportplätze, -stadion mit Besucherplätzen	1 Stpl./ 200 m ² Sportfläche zuzügl. 1 Stpl./ 5 Besucherplätze	1 MStpl./ 500 m ² Sportfläche zuzügl. 1 MStpl./ 75 Besucherplätze	1 FStpl./ 200 m ² Sportfläche zuzügl. 1 FStpl./ 50 Besucherplätze
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl./ 40 m ² Hallenfläche	1 MStpl./ 100 m ² Hallenfläche	1 FStpl./ 100 m ² Hallenfläche
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl./ 40 m ² Hallenfläche zuzügl. 1 Stpl./ 8 Besucherplätze	1 MStpl./100 m ² Hallenfläche zuzügl. 1 MStpl./ 75 Besucherplätze	1 FStpl./ 100 m ² Hallenfläche zuzügl. 1 FStpl./ 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder	1 Stpl./ 150 m ² Grundstücksfläche	1 MStpl./ 200 m ² Grundstücksfläche	1 FStpl./ 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl./ 3 Kleiderablagen	1 MStpl./ 15 Kleiderablagen	1 FStpl./ 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl./ 3 Kleiderablagen, zuzügl. 1 Stpl./ 8 Besucherplätze	1 MStpl./ 15 Kleiderablagen zuzügl. 1 MStpl./ 75 Besucherplätze	1 FStpl./ 10 Kleiderablagen zuzügl. 1 FStpl./ 50 Besucherplätze
5.8	Saunen	3 Stpl. / 1,00 m ² Nettogrundfläche der Saunen; dazugehörige Erfrischungsräume bleiben außer Ansatz	0,5 MStpl./ 1,00 m ² Nettogrundfläche der Saunen; dazugehörige Erfrischungsräume bleiben außer Ansatz	0,2 FStpl./ 1,00 m ² Nettogrundfläche der Saunen; dazugehörige Erfrischungsräume bleiben außer Ansatz
5.9	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 Stpl. / Spielfeld	1 MStpl./ 2 Spielfelder	1 FStpl./Spielfeld
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	3 Stpl. / Spielfeld zuzügl. 1 Stpl. / 8 Besucherplätze	1 MStpl./2 Spielfelder zuzügl. 1 MStpl./ 75 Besucherplätze	1 FStpl./Spielfeld zuzügl. 1 FStpl./ 50 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Motorrad- Stellplätze (MStpl.)	Abteilung III Zahl der Fahrrad- Stellplätze (FStpl.)
5.11	Squash-, Badmintonplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. / Spielfeld	1 MStpl./ 2 Spielfelder	1 FStpl./ 2 Spielfelder
5.12	Squash-, Badmintonplätze mit Besucherplätze	2 Stpl. / Spielfeld zuzügl. 1 Stpl. / 8 Besucherplätze	1 MStpl./ 2 Spielfelder zuzügl. 1 MStpl./ 50 Besucherplätze	1 FStpl./ 2 Spielfelder zuzügl. 1 FStpl./ 30 Besucherplätze
5.13	Minigolfplätze	5 Stpl./ Minigolfanlage	3 MStpl./ Anlage	5 FStpl./ Anlage
5.14	Kegelbahnen, Bowlingbahnen, Schützenhäuser	2 Stpl./ Bahn	1 MStpl./ Bahn	1 FStpl./ Bahn
5.15	Boothäuser und Bootslicheplätze	1 Stpl. / 2 Boote	1 MStpl./ 5 Boote	1 FStpl./ 2 Boote
5.16	Fitness-Center, Kosmetiksalons, Sonnenstudios, Medizinische Massagepraxen	1 Stpl./ 20 m ² HNF, jedoch mind. 3 Stpl.; für Saunen ist ein Zuschlag nach Nr. 5.8 zu erheben	1 MStpl./ 300 m ² HNF	1 FStpl./ 80 m ² HNF

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten (Speise- und Schankwirtschaften)	1 Stpl./ 10 m ² NGF	1 MStpl./ 60 m ² NGF	1 FStpl./ 40 m ² NGF
6.2	Ausflugslokale, Biergärten, Raststätten	1 Stpl./ 20 m ² NGF	1 MStpl./ 150 m ² NGF	1 FStpl./ 60 m ² NGF
6.3	Diskotheken, Pubs, Schankwirtschaften	1 Stpl./ 8 m ² NGF	1 MStpl./ 60 m ² NGF	1 FStpl./ 30 m ² NGF
6.4	Sonst. Freischankflächen, Straßencafés (NGF im Freien gleich oder kleiner als die NGF im Inneren der Gaststätte)	keine zusätzlichen Stellplätze, da sich das Geschäft von "innen" nach "außen" verlagert		
6.5	Sonst. Freischankflächen, Straßencafés (NGF im Freien ist größer als die NGF im Inneren der Gaststätte)	1 Stpl./ 8 m ² NGF (angesetzt wird nur die übersteigende NGF)	1 MStpl./ 60 m ² NGF (angesetzt wird nur die übersteigende NGF)	1 FStpl./ 30 m ² NGF (angesetzt wird nur die übersteigende NGF)
6.6	Hotels, Pensionen, Kurheime, Beherbergungsbetriebe	1 Stpl./ Zimmer; für dazugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb: Zuschlag nach Nr. 6.1	1 MStpl./ 30 Betten; für dazugehörigen öffentlichen Restaurations- betrieb: Zuschlag nach Nr. 6.1	1 FStpl./ 30 Betten; für dazugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb: Zuschlag nach Nr. 6.1
6.7	Jugendherbergen, Hostels	1 Stpl./ 8 Betten	1 MStpl./ 15 Betten	1 FStpl./ 5 Betten

7. Krankenanstalten				
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl./1 Bett; für Ambulanzen ist ein Zuschlag nach Nr. 2.2 zu erheben	1 MStpl./ 60 Betten; für Ambulanzen ist ein Zuschlag nach Nr. 2.2 zu erheben	1 FStpl./ 30 Betten; für Ambulanzen ist ein Zuschlag nach Nr. 2.2 zu erheben
7.2	Krankenanstalten	1 Stpl./2 Betten für Ambulanzen ist ein Zuschlag nach Nr. 2.2 zu erheben	1 MStpl./ 100 Betten; für Ambulanzen ist ein Zuschlag nach Nr. 2.2 zu erheben	1 FStpl./ 60 Betten; für Ambulanzen ist ein Zuschlag nach Nr. 2.2 zu erheben
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl./ 2 Betten	1 MStpl./ 100 Betten	1 FStpl./ 60 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Motorrad- Stellplätze (MStpl.)	Abteilung III Zahl der Fahrrad- Stellplätze (FStpl.)
7.4	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl./ 5 Betten jedoch mind. 5 Stpl.	0,1 MStpl./ Bett	0,2 FStpl./ Bett

8.	Schulen, Einrichtung der Jugendförderung (Hausmeisterwohnungen und Büros für die Verwaltung werden gesondert angesetzt)			
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen, Realschulen	1,5 Stpl./ Klasse	2 MStpl./ Klasse	5 FStpl./Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen	3 Stpl./Klasse	3 MStpl./ Klasse	5 FStpl./Klasse
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl./Klasse	-	5 FStpl./Klasse
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl./ 2 Studienplätze	1 MStpl./ 10 Studienplätze	1 FStpl./ 2 Studienplätze
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 Stpl./Gruppenraum	-	2 FStpl./ Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stpl./ 10 Besucherplätze	1 MStpl./ 20 Besucherplätze	1 FStpl./ 5 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerke, Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Volkshochschule, Berufsfachschulen	4 Stpl./ Schulungsraum	4 MStpl./ Schulungsraum	2 FStpl./ Schulungsraum
8.8	Fahrschulen	1 Stpl./Schulungsraum	1 MStpl./ Schulungsraum	2 FStpl./ Schulungsraum
8.9	Tanzschulen	1 Stpl./ 30 m ² HNF	1 MStpl./ 30 m ² HNF	1 FStpl./ 30 m ² HNF

9.	Gewerbliche Anlagen Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der HNF zu berechnen. Ergibt sich daraus ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten durch ein neutrales Gremium bestätigen zu lassen und dann der Berechnung zugrunde zu legen.			
9.1	Handwerksbetriebe, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe	1 Stpl./ 45 m ² HNF oder 1 Stpl./ 3 Beschäftigte	1 MStpl./ 20 Beschäftigte	1 FStpl./ 10 Beschäftigte
9.2	Reine Ausstellungsräume	1 Stpl./ 50 m ² HNF	1 MStpl./ 150 m ² HNF	1 FStpl./ 150 m ² HNF
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl./ 70 m ² HNF	1 MStpl./ 200 m ² HNF	1 FStpl./ 200 m ² HNF
9.4	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stpl./ 100 m ² HNF oder 1 Stpl./ 3 Beschäftigte	1 MStpl./ 250 m ² HNF oder 1 MStpl./ 20 Beschäftigte	1 FStpl./ 250 m ² HNF oder 1 FStpl./ 10 Beschäftigte
9.5	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl./ Wartungs- oder Reparaturstand	2 MStpl./ Wartungs- oder Reparaturstand	1 FStpl./ Wartungs- oder Reparaturstand
9.6	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl./ Pflegeplatz; für Verkaufsräume ist ein Zuschlag nach Nr. 3.4.1 zu erheben	2 MStpl./ Pflegeplatz für Verkaufsräume ist ein Zuschlag nach Nr. 3.4.1 zu erheben	1 FStpl./ Pflegeplatz für Verkaufsräume ist ein Zuschlag nach Nr. 3.4.1 zu erheben

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der PKW-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Motorrad- Stellplätze (MStpl.)	Abteilung III Zahl der Fahrrad- Stellplätze (FStpl.)
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stpl./ Waschanlage, zusätzlich muss Stau- raum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhan- den sein	-	-
9.8	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl./ Waschplatz	0,4 MStpl./Waschplatz	-

10. Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlage	0,2 Stpl./ Kleingarten	0,1 MStpl./ Kleingarten	0,4 FStpl./ Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl./ 1.200 m ² Grundstücksfläche; jedoch mind. 10 Stpl.	3 MStpl.	1 FStpl./ 500 m ² Grundfläche

Erläuterungen:

- * Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Würzburg zu erfolgen.
- WF: Wohnfläche nach der II. BV
- HNF: Hauptnutzfläche (Nrn. 1 - 6 Tabelle 1 DIN 277 Teil 2)
- VNF: Verkaufsnutzfläche: Nettogrundfläche der Verkaufsräume (Nr. 4.5 Tabelle 2 DIN 277 Teil 2)
- NGF: Nettogastraumfläche: Nettogrundfläche der Gasträume (analog § 2 Abs. 3 Gaststättenbauverordnung, außer Kraft seit 31.12.2005) einschl. Thekenbereich